

§ 1 Geltungsbereich

Die folgenden Bedingungen gelten für alle zwischen dem Inhaber und dem Mieter bzw. der Mieterin (im Weiteren „Mieter“) geschlossenen Mietverträge sowie für jeden Aufenthalt auf dem Gelände des Campingplatzes. Mit dem Betreten oder Befahren des Campingplatzes sowie dem Anlegen an der Steganlage des Campingplatzes erklären sich der Mieter und der Gast mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Platzordnung und der derzeit gültigen Preisliste einverstanden.

§ 2 Anmietung eines Stell- oder Liegeplatzes, Mietpreis, Fälligkeit der Mietpreiszahlung

Regelungen für alle Arten des Vertragsschlusses

- 1.) Jede Nutzung des Campingplatzes ist kostenpflichtig. Der zu zahlende Miet- bzw. Nutzungspreis (im Weiteren einheitlich „Mietpreis“) ergibt sich aus der jeweils gültigen, an der Rezeption ausgehängten und ausgelegten sowie unter <https://www.fortuna-camping.de/> aufrufbaren Preisliste.
- 2.) Stell- und Liegeplätze werden nicht reserviert. Es erfolgen ausschließlich verbindliche, kostenpflichtige Buchungen.

Regelungen für die Anmietung über Fernkommunikationsmittel

- 3.) Die vom Mieter auf der Webseite getroffene, auf der Seite „Ihre Buchung im Überblick“ zusammengefasste Auswahl stellt ein Angebot des Inhabers auf Abschluss eines Mietvertrags dar, dass der Mieter durch die Bestätigung „Jetzt buchen“ verbindlich und kostenpflichtig annimmt.
- 4.) Ein Widerrufsrecht bei Onlinebuchungen besteht gem. § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB nicht.
- 5.) Der Mieter hat Anspruch auf Überlassung eines Stell- bzw. Liegeplatzes der gebuchten oder einer höheren Kategorie. Ein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Stellplatzes besteht nicht.
- 6.) Telefonische Vertragsabschlüsse erfolgen nicht. Telefonische Auskünfte über eventuell freie Stellplätze sind unverbindlich und geben keinen Anspruch auf Abschluss eines Mietvertrags.
- 7.) Ab dem Tag nach der im Buchungsvorgang ausgewiesenen Fälligkeit ist der Mietpreis mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr zu verzinsen. Die Zahlung hat durch Überweisung auf das in der Buchungsbestätigung genannte Bankkonto zu erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist deren Gutschrift.

Regelungen für die Anmietung vor Ort

- 8.) Für den Abschluss des Vertrags vor Ort gelten die Regelungen des BGB, sofern im Weiteren nichts Abweichendes geregelt ist.
- 9.) Vor Ort zusätzlich gebuchte Leistungen sind bei Abreise zu bezahlen. Ebenso erfolgt die Endabrechnung über das Mietverhältnis bei Abreise.

§ 3 Minderjährige

Minderjährige Personen sind während ihres Aufenthalts auf dem Campingplatz von ihren Erziehungsberechtigten oder von einer von diesen beauftragten volljährigen Person zu beaufsichtigen. Die Erziehungsberechtigten bzw. die Beauftragten haften für die Minderjährigen.

§ 4 Hausrecht und Voraussetzung für das Betreten des Platzes/Gesundheitsschutz

- 1.) Der Inhaber des Campingplatzes übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen und Weisungen des Vermieters und seiner Mitarbeiter*innen, insbesondere auch hinsichtlich der Aufstellung von Fahrzeugen, Wohnwagen und sonstigen Fahrzeugen sowie von Zelten oder ähnlichen Anlagen ist uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten.
- 2.) Der Inhaber ist im Falle einer allgemeinen gesundheitlichen Gefahrensituation, insbesondere einer Pandemie, dazu berechtigt, das Betreten des Platzes von der Vorlage eines Gesundheitszeugnisses, einem bestehenden Impfschutz, einem vor Ort durchzuführenden Test oder Ähnlichem abhängig zu machen, sofern er hieran ein Interesse hat, das die Interessen des Mieters oder des Gastes überwiegt. Ein solches Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn die Maßnahme auf öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder Empfehlungen beruht. Verweigert der Mieter oder der Gast die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses, eines Impfnachweises oder die Mitwirkung an einem Test, so stellt dies einen von ihm zu vertretenden Grund für eine außerordentliche fristlose Kündigung des Vertrags durch den Inhaber dar. Ergeben sich aus dem Gesundheitszeugnis bzw. dem Test Anhaltspunkte dafür, dass vom Mieter oder dem Gast eine Gefahr für andere Nutzer des Platzes ausgeht, oder besteht kein Impfschutz, obwohl dieser für eine Benutzung des Platzes durch öffentlich-rechtliche Regelungen vorgeschrieben ist, so liegt hierin ebenfalls ein Grund für eine außerordentliche fristlose Kündigung des Vertrags durch den Vermieter. Die Auswirkungen auf den Mietpreis richten sich in diesem Fall nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

§ 5 Nutzung des Camping-, Stell- und Liegeplatzes; Platz- und Schwimmbadordnung

- 1.) Die Anreise ist nach bestätigter Buchung von 12:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich. Abmeldung und Abreise müssen bis 11:00 Uhr erfolgt sein. Sollte die Abmeldung nicht bis spätestens 12:00 Uhr erfolgt sein, wird eine halbe Tagesgebühr, ab 18:00 Uhr eine zusätzliche Tagesgebühr in Rechnung gestellt. Ein Aufenthalt zu Besuchergebühren am Abreisetag ist nicht möglich.
- 2.) Der Stellplatz bzw. Steg sind ordentlich, sauber und frei von Müll zu hinterlassen.

- 3.) Das Betreten des Campingplatzes ist nur nach vorheriger Anmeldung an der Rezeption gestattet. Bei einer Anreise vom Wasser aus hat der Mieter oder Gast sich unverzüglich auf direktem Wege zur Rezeption zu begeben.
- 4.) Der Stellplatz ist ausschließlich zu Erholungszwecken zu nutzen. Auf dem Platz und vom Platz aus sind Handels- und Gewerbetätigkeiten aller Art, Schaustellungen sowie das Feilbieten von Waren nur nach vorheriger Genehmigung durch den Inhaber gestattet. Eine erteilte Genehmigung kann aus wichtigem Grund jederzeit widerrufen werden. Glücksspiele mit Gewinnausschüttung sowie Wettveranstaltungen sind unter allen Umständen untersagt.
- 5.) Es ist nicht gestattet, Gräben zu ziehen oder Standplätze einzufrieden. Bäume und Hecken dürfen nur vom Vermieter gekürzt werden.
- 6.) Die zugewiesenen Standplätze sind während der gesamten Verweildauer beizubehalten. Die Standplatzgrenzen sind einzuhalten. Ein Standplatzwechsel ist nur nach Genehmigung des Vermieters zulässig. Sofern möglich, ist mindestens ein Meter Abstand zu den nächsten Plätzen einzuhalten.
- 7.) Sämtliche Fahrzeuge sind innerhalb des angemieteten Standplatzes abzustellen. Sollten Fahrzeuge/Zelte auf anderen als dem zugewiesenen Platz abgestellt werden, wird die Nutzung dieser Plätze vollständig in Rechnung gestellt.
- 8.) Abwasser ist in den dafür vorgesehenen Abflüssen zu entsorgen. Keinesfalls darf das Abwasser auf Rasenflächen oder in öffentlichen Gewässern entsorgt werden. Bei Missbrauch haftet der Verursacher in vollem Umfang.
- 9.) Das Reinigen von (Camping-)Fahrzeugen ist auf dem gesamten Gelände untersagt.
- 10.) Das Laden von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (sowohl rein elektrisch als auch hybrid) mittels der Campingplatz-Stromversorgung ist untersagt.
- 11.) Die Sicherheitsbestimmungen bezüglich der Nutzung von Flüssiggas- oder Elektrogeräten sind einzuhalten. Vorgeschriebene Prüfungen müssen nachgewiesen werden. Offenes Feuer und die Nutzung von Holzkohlegrills auf dem Standplatz sind untersagt. Offenes Feuer ist nur an dafür vorgesehenen, vom Inhaber ausgewiesenen/zugelassenen Stellen und nach vorheriger Absprache gestattet. Der Mieter bzw. die Mieterin oder der Gast haftet für Schäden durch Funkenflug oder Brand.
- 12.) Auf Rasenflächen sind keine Teppiche, Planen, Folien oder Ähnliches unter oder in (Vor-)Zelten gestattet. Spezielle rasendurchlässige Aerotex-Teppiche mit mindestens 2 x 2 mm Lochöffnungen sind gestattet.
- 13.) Hunde sind auf dem Campingplatz nur in entsprechend gekennzeichneten Platzteilen erlaubt. Hunde sind bei der Buchung eines Platzes bzw. der Anmeldung als Besucher anzumelden. Voraussetzung ist ferner, dass eine entsprechende Hundehaftpflichtversicherung besteht. Diese ist auf Aufforderung nachzuweisen. Eine unterlassene Anmeldung oder der fehlende Nachweis einer Hundehalterhaftpflichtversicherung stellt einen vom Mieter oder dem Gast zu vertretenden Grund für eine außerordentliche Kündigung des Vertrags durch den Vermieter dar. Hunde aller Größenordnungen sind grundsätzlich an der Leine zu führen. Der Tierhalter hat stets dafür Sorge zu tragen, dass andere Campinggäste nicht belästigt oder gefährdet werden. Der Tierhalter ist dazu verpflichtet, Hunde außerhalb des Campinggeländes für ihre Notdurft auszuführen. Er ist zur ordnungsgemäßen Entfernung und Entsorgung der Notdurft, auch außerhalb des Geländes, verpflichtet.
- 14.) Das Füttern von Wildtieren und Fischen ist auf dem gesamten Campingplatz und am Ufer untersagt.
- 15.) Die Ruhezeiten auf dem Campingplatz sind von 22:00 – 08:00 Uhr. Die Schranke öffnet während dieser Zeiten nur im Notfall. In dieser Zeit dürfen keine Fahrzeuge bewegt werden. Radio, Fernsehgeräte usw. sind immer nur so laut einzustellen, dass sie andere nicht stören. Während der Ruhezeiten sind laute Gespräche, lautes Rufen, Geschrei, Musik usw. grundsätzlich zu unterlassen.
- 16.) Feiern und Feste sind nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig. Der Mieter bzw. die Mieterin des betreffenden Stellplatzes und der Gast hat während eventueller Feierlichkeit für die Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Platzordnung zu sorgen. Im Falle eines Verstoßes gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Platzordnung ist der Vermieter dazu berechtigt, die Feier zu untersagen.
- 17.) Auf dem gesamten Campingplatzgelände sowie auf den Parkplätzen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechend. Der gesamte Campingplatz ist eine verkehrsberuhigte Zone/Spielstraße. Fahrzeuge jeglicher Bauart dürfen höchstens mit Schrittgeschwindigkeit (max. 4-7 km/h) und nur auf direktem Weg bis zu den gemieteten Standplätzen bewegt werden. Fußgänger haben Vorrang. Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite nutzen, sie dürfen jedoch hierbei den Fahrverkehr nicht unnötig behindern. Verbrennungsmotoren sind bei Stand- und Wartezeiten abzustellen. Während der Ruhezeiten ist die Nutzung von motorisierten Fahrzeugen oder anderer Maschinen untersagt.
- 18.) Über dem Campingplatz dürfen unbemannte Luftfahrssysteme (Drohnen) nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vermieter betrieben werden. Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung ist, dass der Betreiber das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und der eventuell erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen nachweist.
- 19.) Kinder unter 12 Jahren müssen im Schwimmbad von einer volljährigen Person beaufsichtigt werden. Das Springen vom Beckenrand, die Nutzung jeglicher Tauchgeräte, insbesondere Flossen, sowie anderer Wassersportgeräte sind untersagt. Das Schwimmbad ist für alle Gäste, insbesondere Kleinkinder nur mit entsprechend geeigneter Badekleidung zu nutzen. Sollte es zu Verunreinigung des Schwimmbadwassers kommen, ist dies unverzüglich dem Campingpersonal zu melden. Im Übrigen gilt die aushängende Badeordnung.

- 20.) Auf dem Campingplatz begangene strafbare Handlungen werden unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige gebracht. Das Jugendschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung gilt auf dem gesamten Campingplatz. Der Handel, Besitz sowie der Konsum von Drogen, Betäubungs- bzw. Rauschmitteln oder betäubungs- bzw. rauschmittelähnlichen Stoffen sind auf dem gesamten Campingplatz verboten. Die Benutzung sowie das Mitführen oder Lagern von Waffen sowie pyrotechnischen Materialien ist auf dem gesamten Campinggelände verboten.
- 21.) Für den auf dem Campingplatz entstehenden Hausmüll stehen Entsorgungsbehältnisse bereit. Es darf kein Abfall entsorgt werden, der nicht auf dem Campingplatz entstanden ist. Die Nutzung der Recyclingbehältnisse ist mit der Umweltpauschale abgegolten. Die gesetzlichen Müllverordnungsvorschriften sind einzuhalten und der Abfall ist entsprechend der vorgegebenen Richtlinien und der ausgehändigten Merkblätter zu trennen. Sondermüll und Sperrmüll jeglicher Art dürfen nicht entsorgt werden und sind vom Gast auf eigene Kosten auf entsprechend geeigneten Entsorgungsplätzen zu entsorgen.
- 22.) Die Sanitärgebäude und dessen Einrichtungen sind schonend und rücksichtsvoll zu behandeln. Kinder unter 7 Jahren dürfen die Sanitäreinrichtungen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson benutzen. Jede Beschädigung ist umgehend dem Personal anzuzeigen. Rauchen ist in allen Einrichtungen des Campingplatzes verboten. Zur Sicherheit der Camper sind Rauchmelder installiert. Kurzfristige Sperrungen zur Durchführung notwendiger Reinigungs- bzw. Wartungsarbeiten können erfolgen. In diesem Fall ist das jeweils andere Sanitärgebäude zu nutzen.
- 23.) Das Betreten und Nutzen der Steganlagen erfolgt auf eigene Verantwortung. Angeln ist am Ufer des eigenen Platzes oder auf den Grünstreifen vor den Plätzen 1-56 sowie 68-98, nicht aber an Stegen, und ausschließlich mit gültigen Papieren zulässig.

§ 6 Stornierung

- 1.) Im Fall einer einseitigen Auflösung des Vertrags durch den Mieter vor Beginn des Aufenthalts aus Gründen, die aus der Sphäre des Mieters stammen, erhält der Inhaber, sofern sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Regelungen etwas anderes ergibt, eine angemessene Entschädigung
 - bei einer Auflösung bis zum 30. Tag vor Mietbeginn in Höhe von 10% des vereinbarten Mietpreises,
 - bei einer Auflösung nach dem 30. und vor dem 14. Tag vor Mietbeginn in Höhe von 50% des vereinbarten Mietpreises,
 - bei einer Auflösung zwischen dem 14. Tag vor Mietbeginn und dem Tag vor Mietbeginn in Höhe von 75% des Mietpreises und
 - bei einer Auflösung am Tag des Mietbeginns oder bei Nichtanreise in Höhe von 90 % des Mietpreises.Dem Vermieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist, dem Mieter, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.
- 2.) Nach Beginn des Aufenthalts ist die ordentliche Kündigung des Vertrags ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung des Mietverhältnisses durch den Vermieter liegt insbesondere dann vor, wenn
 - der Mieter bzw. die Mieterin einer fälligen Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommt,
 - der Mieter bzw. die Mieterin oder der Gast Anweisungen des Vermieters oder der Mitarbeiter des Vermieters in schwerwiegender Art und Weise oder trotz vorangegangener Abmahnung wiederholt nicht nachkommt,
 - der Mieter bzw. die Mieterin oder der Gast schwerwiegend oder trotz Abmahnung wiederholt gegen sich aus diesem Vertrag ergebende Verhaltenspflichten verstößt.

Die Ansprüche des Vermieters im Falle einer von ihm ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund richten sich nach den Regelungen des BGB über das Grundstücksmietrecht.

§ 7 Schadensersatzansprüche des Mieters oder des Gastes gegen den Vermieter

Schadensersatzansprüche des Mieters oder des Gastes gegen den Inhaber sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Fall einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch den Inhaber sowie durch einen Erfüllungsgehilfen oder einen gesetzlichen Vertreter des Inhabers. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht, für sonstige Schadensersatzansprüche, die auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung des Inhabers sowie eines Erfüllungsgehilfen oder eines gesetzlichen Vertreters des Inhabers zurückzuführen sind oder auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten des Vermieters beruhen.

§ 8 Schadensersatzansprüche des Vermieters

- 1.) Der Mieter und der Gast haften dem Vermieter nach den gesetzlichen Regelungen.
- 2.) Mitreisende und minderjährige Begleiter sind Erfüllungsgehilfen des Mieters. Der Mieter haftet für durch diese fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden.
- 3.) Sollten durch Verstöße gegen die Platzordnung seitens des Mieters, eines Gastes oder einer Person, für die diese einzustehen haben, Aufräum- oder Instandsetzungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit 20,00 € pro Stunde zu vergüten. Evtl. erforderliches Material wird nach Anfall abgerechnet. Dem Mieter bzw. dem Gast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.